

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 1/66

BESCHLUSS

in dem Pachtschutzverfahren

1.

2.

3.

4.

a)

b)

c)

d)

e)

5.

Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
führer,

-

gegen

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
gegner,

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 1. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Senats für Landwirtschaftssachen - des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 3. Dezember 1965 wird als unzulässig auf Kosten der Antragsteller verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 300 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Antragsteller sind die Kinder und Enkelkinder der am 10. Dezember 1964 verstorbenen Witwe Johanna R., der Schwester des Antragsgegners. Beide Geschwister stammen vom Hof K. in P. Ihr gemeinsamer Vater Theodor K. hat als Eigentümer eines Hofes im Jahre 1913 für die Zeit bis November 1944 ein Haus mit 4 ha Land an seinen Schwiegersohn August R., den 1948 verstorbenen Ehemann seiner Tochter Johanna R. und Vater und Großvater der Antragsteller, verpachtet. Nach dem Tode des Vaters K. im Jahre 1920 wurde seine Ehefrau Anerbin des Hofes. Am 5. August 1928 schloß sie mit ihrem Schwiegersohn August R. einen neuen Pachtvertrag, nach dem das Pachtverhältnis nach November 1944 für zwei Generationen weiterlaufen sollte. In einem in der Folgezeit über die Gül-

tigkeit des Pachtvertrages 1928 anhängig gemachten Pacht-
schutzverfahren wurde durch Vergleich vom 2. März 1950
eine Regelung dahin getroffen, daß der ursprüngliche
Pachtvertrag von 1913 auf Lebenszeit der Frau Johanna
R., jedenfalls bis November 1962, verlängert wurde.
Frau R. verstarb am 10. Dezember 1964. Der Antrags-
gegner hat nunmehr vor dem Amtsgericht in Fürstenuau Räu-
mungsklage gegen die Antragsteller erhoben. Er ist der
Ansicht, daß der Pachtvertrag mit dem Tode der Frau Johanna
R. erloschen sei. Dagegen haben die Antragsteller beim
Landwirtschaftsgericht eine angemessene Verlängerung des
Pachtverhältnisses erbeten. Der Antragsgegner hat dem
Antrag widersprochen. Das Amtsgericht - Landwirtschaf-
tsgericht - hat den Antrag zurückgewiesen. Die sofortige
Beschwerde der Antragsteller hatte keinen Erfolg. Das
Oberlandesgericht begründet seine Auffassung dahin: Eine
Verlängerung des Pachtverhältnisses müsse gemäß § 8 Abs. 2 a II
schon deshalb abgelehnt werden, weil es sich im vorliegenden
Fall um einen langfristigen Pachtvertrag im Sinne des
§ 2 Abs. 1 a LPG handele. Wenn im Vertrag vom 1. Novem-
ber 1944 vereinbart worden sei, nach dem 1. November 1944
laufe die Pacht weiter, so könne das nur dahin verstanden
werden, daß das schon bestehende Pachtverhältnis über den
genannten Zeitpunkt hinaus fort dauern soll. Demnach habe
das im Jahre 1913 begonnene Pachtverhältnis auf Grund ver-
traglicher Verlängerung oder gesetzlicher Anordnung in
Verbindung mit stillschweigender Weiterbewirtschaftung
noch bestanden, als die Vertragsteile im Vergleich vom
2. März 1950 vereinbarten, daß der Pachtvertrag vom
Januar 1913 verlängert werde. Bei diesem Sachverhalt müsse
von einer Fortdauer des ursprünglichen aus dem Jahre 1913
stammenden Pachtverhältnisses ausgegangen werden und nicht
von dem Abschluß eines neuen vom alten Pachtverhältnis



unabhängigen Pachtvertrages. Dann aber liege ein langjähriger Pachtvertrag von mehr als 18jähriger Dauer vor, auf den § 2 Abs. 1 a LPG Anwendung finden müsse.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die vom Oberlandesgericht nicht zugelassene Rechtsbeschwerde der Antragsteller. Sie ist rechtzeitig eingelegt und begründet worden. Die Antragsteller sind auch beschwerdeberechtigt, da ihren Anträgen in der Beschwerdeinstanz nicht stattgegeben worden ist. Das Rechtsmittel ist aber gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nur statthaft, wenn das Oberlandesgericht in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines Oberlandesgerichts abgewichen ist und auf dieser Abweichung der angefochtene Beschluß beruht. Es hätte daher zur Begründung der Rechtsbeschwerde des Vortrags bedurft, von welcher Entscheidung das Beschwerdegericht abgewichen ist und aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung auf einer solchen Abweichung beruht. Die Rechtsbeschwerde führt aber keine Entscheidung an, von der das Oberlandesgericht abgewichen sein soll. Wenn sie meint, das Oberlandesgericht habe §§ 2, 8 und 14 LPG unrichtig angewendet und sei damit von den Grundsätzen abgewichen, die "in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte" zur Auslegung des Begriffes des langfristigen Pachtvertrages entwickelt worden seien, so genügt das den gesetzlichen Anforderungen nicht. Wenn schließlich die Antragsteller ausführen, den Antragstellern sei in der Beschwerdeinstanz nicht in ausreichendem Umfang das rechtliche Gehör gewährt worden, es hätte eine mündliche Verhandlung anberaumt werden müssen, so könnte diesem Vorbringen erst dann nachgegangen werden, wenn das Rechtsmittel an sich statthaft wäre. Das ist aber nicht der Fall.

Da die Rechtsbeschwerde sich nach den vorstehenden Ausführungen als unzulässig erweist, muß sie verworfen werden mit der Folge, daß die Rechtsbeschwerdekosten den Antragstellern aufzuerlegen sind. Diese Entscheidung konnte ohne Zuziehung von landwirtschaftlichen Beisitzern getroffen werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG). Eine Auferlegung außergerichtlicher Kosten war nicht veranlaßt.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell